Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Kultur BAK
Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek

Bibliothekstantieme
Bericht + Empfehlung

Version 2.0

Datum: 18. Januar 2013
Für: BAK und EDI
Kopien an:

Referenz/Aktenzeichen: 033

1. Zusammenfassung 2
2. Anlass 3
3. Ausgangslage 3
3.1 Forderung nach einer Bibliothekstantieme 3
3.2 Politische Vorstösse zur Einführung einer Bibliothekstantieme 4
3.3 Ablehnung durch die Bibliotheken 4
3.4 Input von ProLitteris 6
3.5 Input des BIS 6
4. Analyse der Kommission NB 7
4.1 Rechtslage in der Schweiz 7
4.2 Leistungen der Bibliotheken an Autoren und Verleger 7
4.3 Modelle zur Finanzierung einer Bibliothekstantieme 8
5. Fazit 10
6. Anhänge 12
Table Ronde vom 25.11.2011 mit SBVV, ASDEL, AdS und BIS, Protokoll: 13
Brief BIS an die Kommission vom 28.03.2012: 14
Arbeitspapiere ProLitteris vom 18.09. und 22.10.2012: 15

Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek
Matthias Nepfer
Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
Tel. +41 31 32 38599, Fax +41 31 32 28463
Matthias.Nepfer@nb.admin.ch
http://www.nb.admin.ch

1. Zusammenfassung

Nach der Ablehnung des Gesetzes über die Buchpreisbindung im Jahr 2012 wurde die Bibliothekstantieme jüngst in der Interpellation Fluri[1] als mögliches Mittel zur Literaturförderung erneut ins Spiel gebracht.

In seiner Antwort auf diese Interpellation antwortete der Bundesrat am 16.05.2012:

> „Der Bundesrat und der Gesetzgeber haben sich 2007 gegen die Einführung einer "Bibliothekstantieme/Schutzgebühr im Buchverleih" ausgesprochen. *Die Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek analysiert jedoch, gestützt auf eine Diskussion mit den Verbänden Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS) und Bibliothek Information Schweiz (BIS) verschiedene Berechnungs- und Finanzierungsmodelle, wie der gesteigerten Nutzung von Werken freier Autoren in Bibliotheken Rechnung getragen werden kann. Diese Analyse stützt sich auf die geltende Praxis unserer Nachbarländer*."[2]

Die Kommission NB kann die von ihr erwartete Analyse nur teilweise erbringen. Sie ist insbesondere bei der Studie ausländischer Modelle an ihre Grenzen gestossen. Auch für die Datenerhebung zur Erstellung von Hochrechnungen waren ihre Ressourcen zu knapp, um zu gesicherten Resultaten zu gelangen.

Die Empfehlung an BAK und EDI basiert auf grundsätzlicheren Überlegungen[3]:

- Der Aufwand für Erhebung, Verteilung und Aushandlung eines Kostenschlüssels mit den Kantonen ist zu gross angesichts des vergleichsweise geringen Betrags, der an die Schweizer Autoren verteilt werden könnte.
- Der hohe Anteil ausländischer Literatur in Bibliotheken führt dazu, dass der Grossteil der Erträge an ausländische Verwertungsorganisationen bezahlt werden müsste.
- Der Bund kann die Kantone nicht zu einer Finanzierung der Bibliothekstantieme verpflichten, eine zusätzliche finanzielle Belastung der Bibliotheken ist deshalb wahrscheinlich.
- Ein Systemwechsel vom Vermiet- zum Verleihrecht würde den Interessenausgleich im Urheberrechtsgesetz zu Ungunsten der Benutzer verschieben.
- Die Literaturförderung ist Teil der Kulturbotschaft und erfolgt durch gezielte Fördermassnahmen durch Bund, Kantone und Städte - nicht über das Urheberrecht.

Die Kommission lehnt aufgrund des hiermit vorgelegten Berichts die von ProLitteris vorgeschlagene Revision des Art. 13 URG ab und empfiehlt dem EDI, im Moment darauf nicht einzutreten. Je nach Entwicklung im europäischen Umfeld wird in den nächsten Jahren möglicherweise eine Neu-Beurteilung der Situation notwendig sein.

Die Kommission bittet den Departementsvorsteher EDI, Bundesrat A. Berset,

1. den Bericht und seine Schlussfolgerungen zur Kenntnis zu nehmen und ihn
2. für die Weitergabe an die interessierten Verbände freizugeben.

[1] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123130
[2] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123130
[3] Diese werden in Kapitel 5. Fazit, S.10 ausgeführt.

2. Anlass

Das Bundesamt für Kultur (BAK) hatte auf Anregung der Kommission NB (Kommission) am 25.11.2011 die Bibliotheks-, Autoren- und Verlegerverbände mit der Kommission NB zu einem runden Tisch eingeladen. Die Themen Digitalisierung, Bibliothekstantieme und e-Books kamen zur Sprache. Angesichts der digitalen Herausforderung müssen - im Verständnis der Kommission - Autoren, Verleger und Bibliotheken zusammen in Dialog treten und Kooperationen anstreben. Diese wird in andern europäischen Ländern bereits praktiziert, z.B. in Frankreich mit der Kooperation der Bibliothèque Nationale de France (BNF) mit Hachette in Zusammenhang mit Gallica oder geplant, z.B. in Deutschland im Zusammenhang mit der „Deutschen Digitalen Bibliothek".

Die Bibliothekstantieme sollte zur Sprache kommen, weil dort in den letzten Jahren verhärtete Fronten aufgebaut wurden, welche künftige Kooperationen in Bereichen wie der Digitalisierung und den e-Books erschweren würden.

Der Verband Bibliothek Information Schweiz (BIS) äusserte am Treffen die Befürchtung, dass die Bibliotheksbudgets durch eine Bibliothekstantieme belastet würden. Der Verband Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS) bekannte sich seinerseits explizit dazu, dass auf keinen Fall die Bibliotheken zur Kasse gebeten werden sollen.[4]

In der Folge begann die Kommission mit einer vertieften Analyse des Themas Bibliothekstantieme und bat in diesem Zusammenhang einerseits den BIS, anderseits den AdS und ProLitteris um Input.

In seiner Antwort auf die Interpellation Fluri, die u.a. die Bibliothekstantieme als mögliches Mittel zur Förderung der Schweizer Literatur nennt, antwortete der Bundesrat am 16.05.2012:

„Der Bundesrat und der Gesetzgeber haben sich 2007 gegen die Einführung einer "Bibliothekstantieme/Schutzgebühr im Buchverleih" ausgesprochen. *Die Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek analysiert jedoch, gestützt auf eine Diskussion mit den Verbänden Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS) und Bibliothek Information Schweiz (BIS) verschiedene Berechnungs- und Finanzierungsmodelle, wie der gesteigerten Nutzung von Werken freier Autoren in Bibliotheken Rechnung getragen werden kann. Diese Analyse stützt sich auf die geltende Praxis unserer Nachbarländer*."[5]

Die Berichterstattung an BAK und EDI erfolgt vor diesem Hintergrund.

3. Ausgangslage

3.1 Forderung nach einer Bibliothekstantieme

Seit mehreren Jahrzehnten wird von Seiten der Verleger und Autoren eine Vergütung für die Bücherausleihen in Bibliotheken gefordert (= Public Lending Right, Verleihrecht, Bibliothekstantieme). Die Forderung wird mit den folgenden Argumenten begründet:

- Bei der Bibliothekstantieme handle es sich nicht um eine willkürliche „Steuer", sondern um die Abgeltung des „Verleihrechtes" zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken durch Bibliotheken.
- Die Urheber (Autorinnen und Autoren) seien darauf angewiesen, dass sie für die Nut-

[4] Protokoll der Sitzung im Anhang.
[5] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123130

zung ihrer Werke angemessen entschädigt werden. Im Verkaufspreis von Büchern sei die private Nutzung enthalten, die gesteigerte, mehrfache Nutzung durch Bibliotheksausleihen jedoch nicht.

- In der Europäischen Union sei das Verleihrecht und das Recht auf eine Vergütung der Leihe seit 1992 in verschiedenen Modellen umgesetzt (Richtlinie 2006/115/EG). Für die Nutzung von Literatur aus der Schweiz in ausländischen Bibliotheken erhalte die Schweizer Verwertungsgesellschaft ProLitteris einen Anteil dieser Abgaben. Mangels einer Abgabe in der Schweiz könne ProLitteris nicht Gegenrecht halten.[6]

3.2 Politische Vorstösse zur Einführung einer Bibliothekstantieme

Seit der Einführung der EU-Richtlinie[7] scheiterten verschiedene politische Vorstösse, in der Schweiz eine Vergütung des Verleihrechts einzuführen: Eine Motion (2004)[8] sowie ein Postulat (2007)[9], eingereicht von Vreni Müller-Hemmi, wurden vom Bundesrat abschlägig beantwortet und schliesslich abgeschrieben. Eine parlamentarische Initiative (2009)[10] wurde vom Initianten, Kurt Fluri nach Intervention des BIS zurückgezogen.

Der Bundesrat begründete die Ablehnung der Vorstösse Müller-Hemmi 2004 und 2007 damit,

- dass das Parlament bei der Diskussion der Urheberrechtsreform eine Angleichung an EU-Recht in diesem Punkt bewusst verworfen hatte,
- dass eine Vergütung für die Bibliotheksleihe nicht Bestandteil der WIPO-Abkommen sei,
- dass der Bundesrat den vom Parlament im Rahmen der Verabschiedung des URG 1992 vorgenommenen Interessenausgleich nicht in Frage stelle,
- dass mit der Einführung einer solchen Vergütung mit einer zusätzlichen Belastung der Bibliotheksbudgets zu rechnen sei,
- dass schliesslich eine Finanzierung über die Haushalte der Kantone in der Schweiz im Rahmen des URG nicht umsetzbar sei.

Nach der Ablehnung des Gesetzes über die Buchpreisbindung im Jahr 2012 wurde die Bibliothekstantieme jüngst in der Interpellation Fluri[11] als mögliches Mittel zur Literaturförderung erneut ins Spiel gebracht.

3.3 Ablehnung durch die Bibliotheken

Die Schweizer Bibliotheken stellten sich stets und mit den gleichen Argumenten gegen die Einführung einer Bibliothekstantieme:

Die **Konferenz der Universitätsbibliotheken KUB** nahm am 13.04.1988 Stellung zum Ent-

[6] Deutschland habe in den vergangenen Jahren pro Jahr ca. CHF 600‘000 an ProLitteris überwiesen.
[7] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0028:0035:DE:PDF
[8] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20043288
[9] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20073056
[10] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20090460
[11] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123130

wurf des heute geltenden Urheberrechts und sprach sich aus folgenden Gründen gegen die Einführung einer Bibliothekstantieme aus:

- Le projet de loi touche sans distinction les utilisateurs qui se servent d'exemplaires d'œuvres à des fins lucratives et ceux qui s'en servent à des fins d'utilité publique.
- Les bibliothèques universitaires dépensent des sommes importantes pour la constitution de collections et le traitement des œuvres qui en facilite l'accès ; en mettant gratuitement à disposition du public les exemplaires d'œuvres, elles fournissent des prestations qui servent aussi les intérêts des auteurs.
- pour nombre de bibliothèques, les taxes importantes à payer le seront nécessairement aux dépens des crédits d'acquisition ; cela signifie un manque à gagner pour les libraires, les éditeurs et les auteurs eux-mêmes.
- L'exécution des dispositions prévues nécessitera un surcroît de travail administratif pour les bibliothèques. Si l'on envisage le versement de taxes forfaitaires pour simplifier le travail, on va à l'encontre du principe fondamental selon lequel c'est l'utilisation effective de l'œuvre qui est génératrice de rémunération.
- Les bibliothèques scientifiques achètent de nombreux périodiques scientifiques à un prix beaucoup plus élevé que les particuliers, cela dans la perspective du prêt et de la photocopie. Avec les dispositions prévues, le versement d'une rémunération surviendra, dans certains cas, jusqu'à quatre reprises (prix d'achat normal, prix d'achat pour bibliothèques, taxe de prêt et taxe de photocopie).
- Soumettre à rémunération le prêt d'exemplaires d'œuvres scientifiques est un frein à la diffusion de ces œuvres. Cela va à l'encontre du droit à l'information, de la liberté de l'enseignement et de la recherche, de la promotion de la lecture et de la formation continue.
- Il est trompeur d'argumenter auprès des auteurs suisses qu'ils toucheront des droits beaucoup plus élevés. Outre le fait que la plus grande part des rémunérations versées sera transférée à l'étranger, celles revenant aux sociétés de gestion pour leurs frais administratifs et aux auteurs de best-sellers ne laisseront guère, aux autres, de grandes sommes à se partager.

Der **BIS** bat NR K. Fluri 25.9.2009 mit folgenden Argumenten erfolgreich um den Rückzug seiner Interpellation:

- Die Bibliotheken würden das Lesen mit vielfältigen Massnahmen fördern und die langfristige Verfügbarkeit von Werken sichern – beide käme den Autoren zu Gute
- Bei den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken sei die entgeltliche Ausleihe verbreitet – für diese existiere bereits eine Bibliothekstantieme. [12]
- Die unentgeltliche Ausleihe an Universitätsbibliotheken umfasse vorwiegend wissenschaftliche Werke, deren Urheber weitgehend von der öffentlichen Hand entlöhnt werden. Es bestehe keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Entschädigung.

[12] Gemeinsamer Tarif 6a: http://www.prolitteris.ch/fileadmin/user_upload/ProLitteris/Dokumente/Tarife_D/Tarife_D_2012/GT6a-de-2012-2017.pdf.

- Über 70% der Werke in Schweizer Bibliotheken würden von ausländischen Urhebern stammen. Für die Mehrzahl der Schweizer Autoren würde eine Bibliothekstantieme daher keine zusätzlichen Einkünfte generieren.
- Schliesslich sei unklar, wer die Abgabe entrichten müsse. Auch bei einer Finanzierung durch die öffentliche Hand sei zu befürchten, dass diese indirekt zu Lasten der Bibliotheken und ihrer Anschaffungsbudgets gehen würde.

3.4 Input von ProLitteris[13]

ProLitteris führt in seinen Arbeitspapieren aus, dass die Schweiz das Verleihrecht im Gegensatz zu 23 europäischen Ländern nicht kenne. Dies sei eine Benachteiligung der einheimischen Autoren.

Da die Bibliotheken bereits heute für Autoren bei der Literaturvermittlung einen hohen Mehrwert generieren, müssten deren Ankaufsbudgets jedoch unangetastet bleiben.

Die Kosten für das Verleihrecht sollten durch die öffentlich Hand übernommen werden, so wie dies zum Beispiel in Deutschland und Österreich der Fall ist. Für die Schweiz wäre, gemäss ProLitteris, mit jährlichen Abgaben von 3 bis 5 Millionen CHF zu rechnen. Als Kostenschlüssel wird vorgeschlagen, dass der Bund 20% und die Kantone 80% übernehmen müssten. Für die Aufteilung unter den Kantonen müsse noch ein Schlüssel gefunden werden, zum Beispiel analog zum deutschen Modell.

Für die Ausschüttung sei ein einfaches Meldesystem einzuführen, davon profitieren sollten literarische und wissenschaftliche Autoren sowie Journalisten. Für den Verteilschlüssel könne auf statistisch erhobenen Ausleihvorgängen abgestellt werden, wie dies bereits für die Erträge aus den entgeltlichen Ausleihen der Fall sei.

Aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen der Verwertungsgesellschaften würde ein Teil der Entschädigungen ins Ausland abfliessen. Andererseits würden für die Schweizer Autoren auch Mittel ausländischer Verwertungsgesellschaften zufliessen.

Zur Realisierung der Bibliothekstantieme schlägt ProLitteris vor, Art. 13 Abs. 1 URG zu ergänzen und dort nicht nur die entgeltliche, sondern auch die unentgeltliche Ausleihe von Werkexemplaren vergütungspflichtig zu machen.

3.5 Input des BIS[14]

Der BIS stellte am 28.03.2012 klar, dass es aus seiner Sicht nach drei erfolglosen Versuchen im Parlament keinen Grund gibt, das Dossier Bibliothekstantieme wieder zu öffnen. Erneut wurde die Befürchtung geäussert, dass eine Bibliothekstantieme direkt oder indirekt zu Lasten der Anschaffungsbudgets der Bibliotheken gehen würde - auch wenn dies nicht die Absicht der Autoren sei.

[13] ProLitteris: *Das Verleihrecht in der Schweiz. Stand der Dinge/Gesetzesrevision URG*, Arbeitspapier zuhanden der Kommission NB vom 18.09.2012.
ProLitteris: *Das Verleihrecht: Die Ausgangslage, Management Summary vom 22.10.2012.*
Beide Dokumente befinden sich im Anhang.
[14] siehe Anhang.

4. Analyse der Kommission NB

4.1 Rechtslage in der Schweiz

Die Bibliothekstantieme (Public Lending Right) ist nicht Teil der internationalen Urheberrechtsabkommen (Berne Convention, WIPO-Verträge). Die einzige supranationale Verfügung besteht seit 1992 in der EU, heute festgehalten in der EU-Richtlinie 206/115/EG[15]. Die Richtlinie regelt die Einführung einer Bibliothekstantieme, überlässt es aber den Mitgliedstaaten, ob sie diese über das Urheberrecht umsetzen und wie sie diese finanzieren wollen. Eine Zusammenstellung der weltweiten Situation[16] gibt an, dass von 41 Ländern, die ein Verleihrecht anerkennen, heute 28 konkrete Systeme zur Erhebung einer Bibliothekstantieme eingeführt haben. Die weltweit eingeführten Systeme basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und werden mehrheitlich durch die öffentliche Hand finanziert.[17]

Nach Schweizer Recht ist mit dem Verkauf eines Werkes das Recht auf dessen Weiterverbreitung gegeben (Artikel 12 URG, so genannter Erschöpfungsgrundsatz). Auch das Schweizer Recht sieht für Bibliotheken eine Form der Bibliothekstantieme vor, beschränkt sich jedoch auf eine Vergütung für den Verleih von Werkexemplaren gegen Entgelt (Artikel 13 URG):

Art. 13 Vermieten von Werkexemplaren:

[1] Wer Werkexemplare der Literatur und Kunst vermietet oder sonst wie gegen Entgelt zur Verfügung stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung.

Die Verwertungsgesellschaften – für die Nutzungsrechte von Literatur: ProLitteris – haben die Aufgabe, diese Vergütung bei den Verleihern einzuziehen. Grundlage ist ein Vertrag zwischen den Nutzern und den Verwertungsgesellschaften, in welchem die gültigen Tarife (Gemeinsame Tarife = GT) festgehalten werden. 2011 wurde der Tarif für das Vermieten von Werkexemplaren durch Bibliotheken (GT 6a) um weitere vier Jahre verlängert. Die Verteilung der Vergütung auf die Urheber erfolgt gestützt auf die von den Verlegern gemeldeten Buchtitel gemäss dem von ProLitteris erlassenen Verteilreglement.

Da die Ausleihen der Nationalbibliothek, der meisten grösseren Kantonsbibliotheken und der wissenschaftlichen Bibliotheken kostenlos sind, verpflichtet das geltende Recht vor allem die allgemein öffentlichen Bibliotheken (Stadt- und Gemeindebibliotheken), die eine Leihgebühr erheben, zur Entrichtung einer Bibliothekstantieme. Sie liefern für das Vermieten von Werkexemplaren pro Jahr insgesamt rund CHF 450'000 an ProLitteris ab.

4.2 Leistungen der Bibliotheken an Autoren und Verleger

Nach Auffassung der Bibliotheken stellt die vergütungsfreie Bibliotheksleihe keine Subventionierung der Bibliotheken auf Kosten der Urheber dar. Die Vergütung erfolgt dadurch, dass die Bibliotheken die feste Abnahme der Literaturproduktion garantieren und eine tragende Säule eines funktionierenden Literaturbetriebs sind.

Aus Sicht der Bibliotheken wird die Sondernutzung der Medien durch die Bibliotheksleihe be-

[15] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0028:0035:DE:PDF .
[16] http://www.plrinternational.com/.
[17] http://www.plrinternational.com/plraroundtheworld.pdf.

reits durch die folgenden immateriellen und materiellen Leistungen abgegolten:

- Die Leistungen der Bibliotheken zur Literaturförderung und Literaturvermittlung
- die Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit aller Publikationen von Schweizer Autoren und Autorinnen – auch der im Handel vergriffenen Titel
- die bereits bestehende Bibliothekstantieme für die „entgeltlichen“ Ausleihen im Gesamtwert im Umfang von über 400‘000 CHF pro Jahr[18]
- durch den Kauf von Büchern und Medien im Gesamtwert von über 100 Mio. CHF[19] pro Jahr

4.3 Modelle zur Finanzierung einer Bibliothekstantieme

Es gibt weltweit zahlreiche verschiedene Modelle, um das Verleihrecht von urheberrechtlich geschützten Werken in Bibliotheken abzugelten. Die beiden Grundvarianten sind

1. Die direkte Belastung der Bibliotheken aufgrund der von ihnen gemeldeten Ausleihzahlen zu einem pro Ausleihe festgelegten Tarif.
2. Die pauschale Abgeltung der Urheberrechtsinhaber durch die öffentliche Hand. Dieses Modell wird beispielsweise in Deutschland, Österreich und Belgien angewandt und wird von ProLitteris als Möglichkeit gesehen für ein Verleihrecht, das die Bibliotheken nicht direkt belastet.

In Deutschland zahlen Bund und Länder auf der Basis von Verträgen mit den Verwertungsgesellschaften eine jährliche Pauschalgebühr für das Verleihrecht in Bibliotheken. Der Schlüssel für die Ausschüttung an die Urheber wird auf der Basis einer Auszählung der Ausleihen in ausgewählten Bibliotheken bestimmt (nutzungsbezogene Ausschüttung). Dabei wird zwischen verschiedenen Bibliothekstypen unterschieden.

Auf die Schweiz angewendet würden Bund und Kantone für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch Bibliotheken jährlich eine zu vereinbarende Pauschale an ProLitteris bezahlen. Diese würde nicht den Bibliotheksbudgets belastet. Dieses Szenario entspricht in etwa dem Postulat Müller-Hemmi von 2007.

Bei der Festsetzung der Höhe der Pauschale müssten die Leistungen der Bibliotheken zu Gunsten der Autor/innen und Verleger mit eingerechnet werden. Für die Berechnung der Abgabe und des Verteilschlüssels müsste definiert werden, welche Werkarten (wissenschaftliche Literatur, Unterhaltungsliteratur) in welchen Bibliothekstypen bzw. für welchen Verwendungszweck (Schulbibliotheken, öffentliche Bibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken, etc.) zu welchem Tarif berücksichtigt werden sollen. Es müsste ein Erfassungssystem vereinbart werden. Die Verteilung der Pauschale durch ProLitteris müsste nach transparenten und der tatsächlichen Nutzung entsprechenden Kriterien erfolgen. Aufgrund des hohen Anteils ausländischer Literatur in Schweizer Bibliotheken müsste ein beträchtlicher Teil der Vergütung im Rahmen von Gegenrechtsvereinbarungen an Verwertungsgesellschaften im Ausland überwiesen werden.

Dieses Modell würde die Bibliotheksbudgets nicht belasten. Urheber in der Schweiz und im Ausland würden eine Entschädigung in Abhängigkeit der tatsächlichen Nutzung ihrer Werke

[18] ProLitteris, Jahresbericht 2011, S. 11. Einnahmen Vermietrecht: 432‘194.75 CHF.
[19] Bundesamt für Statistik BfS, Variable F31 Medienerwerbskosten der verschiedenen Bibliothekskategorien, http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/16/02/02/data.html.

erhalten. Dadurch wäre eine grenzübergreifende Gerechtigkeit hergestellt.

Voraussetzung für die Umsetzung dieses Modells ist die Bereitschaft von Bund und Kantonen, für die Abgeltungen aus dem Verleihrecht aufzukommen. Dies war bisher nicht der Fall: Der Bundesrat schrieb in seiner Antwort auf das Postulat Müller-Hemmi 2007: „Die im Zusammenhang mit der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes zwischen 2005 und 2006 durchgeführte Vernehmlassung hat zudem bestätigt, dass die öffentliche Hand, die für die Bibliothekstantieme aufkommen müsste, diese nach wie vor ablehnt. Ein einziger Kanton hat sich für die Einführung der Bibliothekstantieme ausgesprochen, aber nur unter der Bedingung, dass die Bibliotheken der Lehranstalten davon ausgenommen werden.“

5. Fazit

Die Kommission kann die von ihr erwartete Analyse nur teilweise erbringen. Sie ist insbesondere bei der Studie ausländischer Modelle an ihre Grenzen gestossen. Auch für die Datenerhebung zur Erstellung von Hochrechnungen waren ihre Ressourcen zu knapp, um zu gesicherten Resultaten zu gelangen.

Die Empfehlung an BAK und EDI basiert auf grundsätzlicheren Überlegungen:

1. **Grosser Aufwand für alle, geringer Ertrag für wenige:**
   Selbst wenn wir von den von ProLitteris sehr grosszügig geschätzten jährlichen Einnahmen von 3 – 5 Mio. CHF[20] ausgehen, ist der nach Abzug der Zahlungen an ausländische Verwertungsgesellschaften (75%) und des Verwaltungsaufwands (10%) der für die Schweizer Autoren pro Jahr verbleibende Betrag mit 675‘000 – 1‘125‘000 CHF vergleichsweise gering[21]. Die Kommission zweifelt daran, ob sich dafür der Aufbau eines komplexen Erhebungs- und Verteilungsmechanismus sowie die Aushandlung eines Kostenschlüssels mit den Kantonen lohnt.

2. **Schweizer Autoren profitieren nur zu einem geringen Teil:**
   Der hohe Anteil ausländischer Literatur in Schweizer Bibliotheken führt dazu, dass die Nutzung von Literatur aus Schweizer Produktion gegenüber der Nutzung von ausländischen Werken marginal ist und deshalb für den einzelnen Schweizer Autor eine echte Bibliothekstantieme wenig Ertrag bringt. Über 70% der Erträge müssten korrekterweise an ausländische Verwertungsgesellschaften bezahlt werden.

3. **Gegenrecht mit andern Staaten im Vermietrecht bereits heute möglich:**
   Ein zentrales Argument von ProLitteris für die Einführung einer Bibliothekstantieme ist, dass sie kein Gegenrecht halten kann mit andern Staaten, die in ihren Bibliotheken eine Abgabe auf der Ausleihe von Schweizer Literatur erheben und an ProLitteris abliefern. Zur Zeit ist dies jedoch nur in Deutschland der Fall. Hier bestünde bereits heute die Möglichkeit, dass ProLitteris einen zu definierenden Anteil der Einnahmen aus dem Vermietrecht an ihre deutsche Partnergesellschaft abliefert.

4. **Belastung der Bibliotheken wahrscheinlich:**
   Der Bund kann die Kantone nicht zu einer Finanzierung einer Bibliothekstantieme verpflichten und die Kantone haben bisher eine klare Ablehnung der Bibliothekstantieme signalisiert. Die Kommission hält deshalb die Befürchtung des Bibliotheksverbandes BIS, die Kosten einer Bibliothekstantieme würden direkt oder indirekt die Bibliotheken belasten und damit ihre im öffentlichen Interesse erbrachten Leistung beein-

[20] Im Vergleich dazu: In Deutschland (Bevölkerung: 82 Mio.) nimmt die VG Wort pro Jahr etwas über 11 Mio. € in Form von Bibliothekstantiemen ein, d.h. ca. 13.8 Mio. CHF.
Quelle: VG Wort, Geschäftsbericht 2011, http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/geschaeftsberichte.html.
Ob in der Schweiz (Bevölkerung: 8 Mio.) ProLitteris 3 – 5 Mio. CHF einnehmen könnte, ist eher zweifelhaft.

[21]

von ProLitteris erhoffte Einnahmen	CHF 3'000'000	CHF 5'000'000
./. Transfer an ausländ. Verwertungsgesellschaften (75%)	*CHF 2'250'000*	*CHF 3'750'000*
Subtotal	CHF 750'000	CHF 1'250'000
./. Verwaltungskosten (10%)	*CHF 75'000*	*CHF 125'000*
an CH-Autorinnen + Autoren zu verteilende Beträge	**CHF 675'000**	**CHF 1'125'000**

Im Vergleich dazu: Die Jahreseinnahmen 2011 von ProLitteris betrugen fast 32.3 Mio. CHF.

trächtigen, für berechtigt. Die Erwerbungskredite der Bibliotheken haben in den vergangenen Jahren so stark an Kaufkraft verloren, dass weitere Einschränkungen ihre Kernaufgaben ernsthaft in Frage stellen. Damit wäre weder den Autoren, noch den Bibliotheken und deren Benutzern gedient.

5. **Interessenausgleich im URG bewahren:**
   Der Bundesrat hat sich in der „Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz“ das Ziel gesetzt, bei der Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Bereich des geistigen Eigentums den Ausgleich der Interessen zwischen Urheber und Nutzer zu bewahren[22]. Die Kommission ist der Meinung, dass ein Systemwechsel vom Vermiet- zu einem Verleihrecht diesen Interessenausgleich zu Ungunsten der Benutzer verändern würde.

6. **Der Fokus auf gedruckte Bücher entspricht nicht der heutigen Realität:**
   Bereits heute werden mehr als die Hälfte der für Lehre, Forschung und Wissenschaft benötigten Dokumente in digitaler Form genutzt. In einem neuen Urheberrecht müsste diesem Umstand Rechnung getragen und einheitliche Nutzungsrechte, unabhängig von der Publikationsform, definiert werden. Auf Bundesebene befasst sich bereits die von der Vorsteherin des EJPD eingesetzte AGUR12 mit den Möglichkeiten zur Anpassung des Urheberrechts an die technische Entwicklung.

7. **Literaturförderung gehört nicht ins Urheberrecht:**
   Die Kommission hat grosses Verständnis für das Grundanliegen von ProLitteris und der Autor/innenverbände, die wirtschaftlichen Bedingungen für das Literaturschaffen in der Schweiz zu verbessern. Die Förderung der Schweizer Autoren und Autorinnen ist jedoch Teil der Literaturpolitik und soll basierend auf der Kulturbotschaft durch Bund, Kantone und Städte durch gezielte Fördermassnahmen erfolgen - nicht über das Urheberrecht, das den Autoren, die am meisten auf Unterstützung angewiesen sind, kaum etwas bringt. Eine Vermischung von Literaturförderung mit der Bibliothekstantieme hält die Kommission kulturpolitisch nicht für sinnvoll.

Aus diesen Gründen lehnt die Kommission die von ProLitteris vorgeschlagene Revision des Art. 13 URG ab und empfiehlt dem EDI, im Moment darauf nicht einzutreten. Je nach Entwicklung im europäischen Umfeld wird in den nächsten Jahren möglicherweise eine Neu-Beurteilung der Situation notwendig sein.

Verabschiedet an der ordentlichen Sitzung der Kommission vom 18.01.2013.

Beschlussantrag:

Die Kommission der NB bittet den Departementsvorsteher EDI, Bundesrat A. Berset,

3. den Bericht und seine Schlussfolgerungen zur Kenntnis zu nehmen und ihn
4. für die Weitergabe an die interessierten Verbände freizugeben.

[22] Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz, März 2012, http://www.bakom.admin.ch/themen/infosociety/00695/index.html?lang=de, S. 14.

6. Anhänge

Die Dokumente im Anhang lassen sich in Word mit Doppelklick öffnen.
Im PDF-Dokument wird dafür das Symbol der Büroklammer des PDF-Readers verwendet (Symbolleiste links):

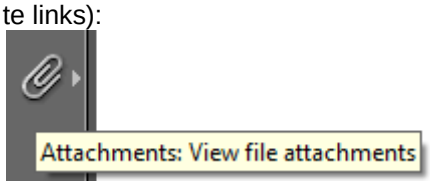

Table Ronde vom 25.11.2011 mit SBVV, ASDEL, AdS und BIS, Protokoll:

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Kommission der Nationalbibliothek

Treffen mit SBVV, ASDEL, AdS und BIS

Registratur:	034.1
Datum:	25.11.2011
Ort:	NB, Sitzungszimmer M 026 – Francesco Chiesa
Zeit:	10.15 – 12.00 Uhr
Vorsitz:	F. Burkhardt (BAK), C. Langenberger (Kommission NB), M.-C. Doffey (NB)
Protokoll:	C. Chenaux (BAK), M. Nepfer (NB)
Anwesend:	V. Bider, C. Dora, G. Rigozzi, G. Schneider, H. Villard, G. von Roten, P. Wille (Kommission NB) D. Landolf (SBVV), J. Scherrer (Asdel), N. Pfister-Fetz (AdS), Y. Estermann (BIS)
Entschuldigt:	R. Finger (AdS), U. Niederer (Kommission NB)

1	Begrüssung	2
2	Vorstellung Kommission NB und Ziele der Veranstaltung	2
3	Vorstellungsrunde	2
4	Digitalisierung	2
5	Bibliothekstantieme	3
6	e-Books	4
7	Weiteres Vorgehen	5

Schweizerische Nationalbibliothek NB
Matthias Nepfer
Hallwylstrasse 15, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 32 38599, Fax +41 31 32 41333
Matthias.Nepfer@nb.admin.ch
http://www.nb.admin.ch

Brief BIS an die Kommission vom 28.03.2012:

Bibliothek Information Schweiz
Bibliothèque Information Suisse

Madame Christiane Langenberger
Commission de la Bibliothèque nationale
Hallwylstr. 15
3003 Berne

Aarau, le 28 mars 2012

Concerne : Tantième de bibliothèque, groupe de travail BIS "Droit d'auteurs" (n° dossier : 034.1)

Madame la Présidente
Chère Madame,

J'ai bien reçu votre courrier daté du 27 février concernant le tantième de bibliothèque et votre souhait de faire participer activement le groupe de travail (GT) BIS "Droit d'auteur" à vos travaux.

M. Klaus Egli et moi-même avons organisé une rencontre avec le président ad interim du GT "Droit d'auteur", M. Jacques Bühler. Cette rencontre a eu lieu jeudi 22 mars à Aarau. M. Hans Ulrich Locher, secrétaire de BIS était également présent. Lors de cette réunion, nous avions mis à l'ordre du jour la demande de votre lettre.

Je ne vous cache pas que nous ne pourrons malheureusement pas entrer en matière sur votre requête, et ce, pour les raisons suivantes :

1.- Les bibliothèques qui prélèvent un émolument par emprunt paient déjà des redevances aux auteurs fondées sur le Tarif commun 6a.

"Le Tarif commun 6a (TC 6a) (→ chiffre 1.6) fixe les conditions d'utilisation et les redevances à acquitter par les bibliothèques pour la location d'exemplaires d'œuvres protégées par le droit d'auteur." L'étendue de l'utilisation se définit comme suit : *"L'utilisation autorisée et réglée par le Tarif commun 6a concerne la location d'exemplaires d'œuvres, soit de livres et de supports sonores et audiovisuels (CD, DVD, etc.) dans les bibliothèques et les institutions d'utilité publique analogues."*
Plus précisément :

- *Pour les supports sonores, la redevance se monte à:*
  > 9 % de l'indemnité payée par l'utilisateur, pour les droits d'auteur
  > 3 % de l'indemnité payée par l'utilisateur, pour les droits voisins
- *Pour les supports audiovisuels, la redevance se monte à:*
  > 9 % de l'indemnité payée par l'utilisateur, pour les droits d'auteur
  > 3 % de l'indemnité payée par l'utilisateur, pour les droits voisins
- *Pour les livres, la redevance se monte à:*
  > 9 % de l'indemnité payée par l'utilisateur, pour les droits d'auteur

BIS
Bleichemattstrasse 42, CH-5200 Aarau
Tel. 062 823 19 38 Fax 062 823 19 39, www.bis.ch

Arbeitspapiere ProLitteris vom 18.09. und 22.10.2012:

Version 18.09.2012/wst/PL

Das Verleihrecht in der Schweiz

Stand der Dinge/Gesetzesrevision URG

Ein Arbeitspapier zuhanden der Kommission der Nationalbibliothek

I Vorbemerkungen

1. Für die Berechtigten, vertreten durch den AdS (Autorinnen und Autoren der Schweiz), die Suisseculture (Dachorganisation der Verbände der Kulturschaffenden der Schweiz) und die ProLitteris (Verwertungsgesellschaft für Literatur und bildenden Kunst) ist die Einführung des Verleihrechts eine alte Forderung, zumal nichts gegen eine Harmonisierung mit dem EU-Recht spricht.

2. Selbstverständlich ist in den Bibliotheken der Zugang zu Büchern, Hörbücher, DVD etc. auf allen Stufen der Bildung von grosser Wichtigkeit. Das soll auch weiterhin so bleiben, denn unbestritten kommt den Bibliotheken eine wichtige Aufgabe bei der Vermittlung von Literatur und Bildung zu. Allein, dies ist kein Grund, die Autorinnen und Autoren nicht zu entschädigen, wenn ihre urheberrechtlich geschützten Werke in Bibliotheken genutzt werden. Denn bis heute erhalten die Urheber und Urheberinnen, mit deren Werken die Verleiher und die Bibliotheken überhaupt erst tätig werden können, kein Geld für die Ausleihe ihrer Werke. Das erstaunt umso mehr, als 2011 allein in den Schweizerischen Hochschulbibliotheken rund 54,5 Millionen Medien aufliegen, davon grösstenteils Bücher und andere Druckschriften. Die ETH Zürich ist mit 7,7 Millionen Spitzenreiterin[1]. Gleichwohl sieht das schweizerische Urheberrechtsgesetz immer noch eine Vergütung nur für die Fälle vor, in denen Werkexemplare vermietet werden[2]. Dies obwohl im Urheberrecht der Grundsatz gilt, dass für jede – entgeltliche oder unentgeltliche – Nutzung von geschützten Werken und Leistungen die Berechtigten angemessen zu vergüten sind.

[1] S. NZZ Nr. 180 vom 6. August 2012, S. 37.
[2] Art. 13 Abs. 1URG

Version 22.10.2012

Das Verleihrecht: Die Ausgangslage

- Die Schweiz kennt nur das Vermietrecht an geschützten Werkexemplaren. Das Verleihrecht gilt in der Schweiz nicht. Die Schweizer Autorinnen und Autoren erhalten keine entsprechenden Entschädigungen.
- In der EU besteht seit 1992 eine Vermiet- und Verleihrechtsdirektive. In diesem Bereich spricht daher nichts gegen eine Harmonisierung mit dem EU-Recht. Die einheimischen Autorinnen und Autoren sind sonst benachteiligt.
- Heute existiert ein Verleihrecht in 23 europäischen Staaten (u.a. sämtliche Nachbarländer der Schweiz inklusive das Fürstentum Liechtenstein), in Australien, Kanada, Israel und Neuseeland – sowie auf den Färoer Inseln.
- 2009 reichte Nationalrat Kurt Fluri eine parlamentarische Initiative für das Verleihrecht ein, die parteiübergreifend von 24 Nationalräten unterzeichnet wurde. Nachdem das Volk die Buchpreisbindung abgelehnt hatte, gelangte NR Fluri im März 2012 mit einer Interpellation an den Bundesrat mit der Frage, ob dieser der Meinung und bereit sei, andere Wege für die Förderung des Literaturplatzes Schweiz zu suchen – z.B. über eine „Bibliothekstantieme". Der Bundesrat verwies auf sein Nein von 2007 – und auf laufende Diskussionen über "verschiedene Berechnungs- und Finanzierungsmodelle, wie der gesteigerten Nutzung von Werken freier Autoren in Bibliotheken Rechnung getragen werden kann."
- Im Rahmen dieser Diskussion – und auch bei einem allfälligen Neuanlauf für die Einführung des Verleihrechts ist dem hohen Mehrwert, den Bibliotheken bereits heute für Autorinnen und Autoren generieren, Rechnung zu tragen: Die Bibliotheken erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der Vermittlung von Literatur und Bildung.
- Das Verleihrecht müsste als Vergütungsanspruch über die Verwertungsgesellschaften (diese stehen unter Bundesaufsicht) geltend gemacht werden können. Der vorgesehene Verwaltungsspesensatz bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft läge bei rund 10%.
- Bei der Berechnung wäre auf die Kriterien des Art. 60 URG (Ertrag oder Aufwand) abzustellen.
- Um die Budgets der Bibliotheken für den Ankauf von Büchern, Hörbüchern, DVD's etc., unangetastet zu lassen, sollte die öffentliche Hand die Kosten